

EINWOHNERMELDEAMT DER GEMEINDE BURGKIRCHEN A.D.ALZ

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, Ihren Reisepass selbst abzuholen, dann füllen Sie bitte die nachstehende Vollmacht aus und geben diese Ihrer bevollmächtigten Person mit.

Wichtig: Die bevollmächtigte Person muss Ihren alten Reisepass mitbringen und sich ausweisen können!!!

Vollmacht zur Abholung des Reisepasses

Ich

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	

bevollmächtigte

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	

meinen Reisepass in Empfang zu nehmen.

Den bisherigen Reisepass möchte ich

abgeben und vernichten lassen

entwertet zurück erhalten

Ich versichere, dass mein jetziges Aussehen dem Lichtbild bei der Antragstellung entspricht und somit zweifelsfrei meine Identität erkennen lässt.

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers / der
Vollmachtgeberin

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten in der Pass-/Personalausweisbehörde

Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz als Pass-/Personalausweisbehörde erfasst Ihre persönlichen Daten (u.a. Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Größe, Augenfarbe, Lichtbild, Unterschrift) zum Zwecke der Ausstellung von deutschen Personaldokumenten wie Reisepässe und Personalausweise, der Feststellung ihrer Echtheit, zur Identitätsfeststellung des Pass-/Ausweis-inhabers und zur Durchführung des Passgesetzes (PassG) bzw. des Personalausweisgesetzes (PAuswG). Diese Daten werden zur Fertigung der Dokumente an den Dokumentenhersteller, die Bundesdruckerei GmbH übermittelt. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind § 4 und § 6 Abs. 2 PassG sowie § 5 und 9 Abs. 2 PAuswG.

Die Daten der bevollmächtigten Person (Name, Geburtsdatum und Geburtsort) werden zum Zwecke der ordnungsgemäßen Aushändigung im Pass-/Personalausweisregister gespeichert.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz, Einwohnermeldeamt/Passamt, Max-Planck-Platz 5, 84503 Burgkirchen a.d.Alz, Tel. 08679/309-0, Fax: 08679/309-149, Email: rathaus@burgkirchen.de. Sie erteilt nähere Auskünfte zur Verarbeitung Ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich aus dem Pass- bzw. Personalausweisgesetz, der Passverordnung, der Personalausweisverordnung sowie der Passverwaltungsvorschrift. Herausgegeben werden dürfen die Daten der Pass-/Personalausweisbehörden gemäß § 22 PassG und § 24 PAuswG im Übrigen nur an andere öffentliche Stellen, soweit dies zur Erfüllung in der Zuständigkeit des Empfängers liegender Aufgaben erforderlich ist.

Die in Pass-/Personalausweisregistern erfassten personenbezogenen Daten sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen aufzubewahren. Die bei den Pass-/Personalausweisbehörden zum Zwecke der Ausstellung der Personaldokumente verpflichtend abzugebenden Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Dokuments zu löschen (16 Abs. 2 PassG/§ 26 Abs. 2 PAuswG). Auch der Dokumentenhersteller speichert diese Daten nicht.

Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß § 21 Abs. 4 PassG/§ 23 Abs. 4 PAuswG höchstens 5 Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Dokuments, auf das sie sich beziehen gespeichert. Den Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz, Alexander Olbort erreichen Sie unter der Tel.-Nr. 08679/309 111, Email: alexander.olbort@burgkirchen.de. Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.

Sie haben als betroffene Person bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigungen (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)